

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/18 vom 14. September 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_18)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/18 du 14 septembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/18 del 14 settembre 2007

## **Regeste**

Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG. Arbeitsausfälle infolge Revisionsarbeiten und Einbau einer neuen Steuerungsanlage des Betonzulieferers gehören zum normalen Betriebsrisiko (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2007, AVI 2007/18).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Nach Art. 31 Abs. 1 lit. b und d des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitszeit verkürzt oder deren Beschäftigung ganz eingestellt wird, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar und voraussichtlich vorübergehend ist sowie wenn erwartet werden darf, dass durch die Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können. Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Ein auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführender und an sich grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall gilt jedoch dann nicht als anrechenbar, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen (BGE 121 V 374 E. 2a und 119 V 358 E. 1a). Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG ist ein Arbeitsausfall ebenfalls nicht anrechenbar, wenn er durch Umstände bedingt ist, die zum normalen Betriebsrisiko der Arbeitgeberfirma gehören (ARV 1993/94 Nr. 35 S. 247 E. 2a und 1999 Nr. 10 S. 50 E. 2). b) Mit dem normalen Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG sind die "gewöhnlichen" Arbeitsausfälle gemeint, mithin jene Ausfälle, die erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt auftreten, demzufolge vorhersehbar und in verschiedener Weise kalkulatorisch erfassbar sind. Was in diesem Sinne als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allgemein gültigen Massstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall aufgrund der mit der spezifischen Unternehmertätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 500 E. 1 mit Hinweisen). Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit massgebende Bedeutung zu. So gehören Arbeitsausfälle, die jede Arbeitgeberfirma treffen können, zum normalen Betriebsrisiko. Lediglich wenn sie ausserordentlicher oder aussergewöhnlicher Natur sind, sind sie anrechenbar und damit entschädigungsberechtigt (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage 2007, Rz 477,

insbesondere 481 ff.).

## **E. 2**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Arbeitsausfälle, die unbestritten auf die Revisionsarbeiten und den Einbau einer neuen Steuerungsanlage des Betonzulieferers zurückzuführen sind, zum normalen Betriebsrisiko der Beschwerdeführerin gehören und damit als nicht anrechenbar im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG gelten. Zum normalen Betriebsrisiko gehören, wie bereits ausgeführt, jene Ausfälle, die erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt auftreten und demzufolge vorhersehbar sind. Der Betonlieferant der Beschwerdeführerin schloss sein Werk für einen Monat, um Revisionsarbeiten durchzuführen und eine neue Steuerungsanlage einzubauen. Maschinen müssen erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt revidiert werden, wenn sie reibungslos funktionieren sollen. Ebenso üblich ist, dass im Verlaufe der Zeit einzelne Teile einer Maschine ersetzt werden müssen, wie im vorliegenden Fall offenbar die Steuerungsanlage. Es ist nicht erforderlich, dass die nötigen Massnahmen jährlich erfolgen, um von regelmässig zu erwartenden Ausfällen auszugehen. Die Zeitspannen zwischen notwendigen Reparatur- und Revisionsmassnahmen können ganz unterschiedlich sein und hängen von der jeweiligen Maschine ab. Selbst wenn Jahre oder Jahrzehnte dazwischen liegen, ändert das nichts daran, dass solche Revisionen oder das Ersetzen von Maschinen bzw. Maschinenteilen erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt anfallen, weshalb sie grundsätzlich vorhersehbar sind. Dass grössere Massnahmen zu Liefer- oder Produktionsschwierigkeiten führen und somit auch die Abnehmer treffen können, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Für die durch den Betriebsunterbruch bei der Lieferfirma bedingten Arbeitsausfälle trägt somit der Abnehmer das Risiko. In diesem Zusammenhang nicht relevant ist, dass die Beschwerdeführerin erst im Dezember 2006 von den Lieferschwierigkeiten erfahren hat, denn die Kommunikation zwischen Lieferant und Abnehmer fällt in den Risikobereich der beteiligten Unternehmen. Die Arbeitsausfälle infolge der Revisionsarbeiten und des Einbaus einer neuen Steuerungsanlage des Betonzulieferers sind demnach durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko der Beschwerdeführerin gehören.

## **E. 3**

Im Sinn der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Februar 2007 zu bestätigen. Für dieses Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.